

26.05.2020

**Vorlage Nr. 144/20 für den
Gemeinderat**

Kindergartengebühren - Erlass

Ansprechpartner/in:

Martin Härdle

88-3100

M.Haerdle@Stadt-Kehl.de

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes und § 227 Abgabenordnung und unter Bezugnahme auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - Corona-VO) vom 17.03.2020 und die Verordnung gleichen Namens vom 09.05.2020, jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung bzw., bezüglich der Corona-Verordnungen, in der zum Bezugszeitpunkt geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 24. Juni 2020 folgende

Satzung der Stadt Kehl über den Erlass von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuung nach der Kindergartensatzung beschlossen.

§ 1

Die nach der Kindergartensatzung ab April und solange keine Regelbetreuung stattfindet zu zahlenden Benutzungsgebühren werden erlassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 25. Juni 2020

Toni Vetrano
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt:

Durch Beschluss der Landesregierung wurde der Betrieb der Kindertageseinrichtungen am 17. März 2020 eingestellt. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes wurden die Kindergartengebühren sowohl für den Monat April als auch Mai zinslos gestundet (Allgemeinverfügung vom 26.03.2020; Abbuchungen und Mahnungen wurden ausgesetzt. Zur teilweisen Kompensation dieses Gebührenauffalls gab es zwei „Soforthilfeprogramme“ des Landes mit einem Gesamtvolumen von jeweils 100 Mio. Euro. Damit sollten jedoch auch die Gebühren der kirchlichen Kitas, die Betreuungsentgelte der Schülerbetreuung u.a. ausgeglichen werden. Für Kehl betragen die bislang pauschalen Finanzaufweisungen 531 T€. Die bisherigen Gebührenauffälle betragen rd. 519 T€. Zusammen mit Schülerbeförderungskosten an Nicht-Schultagen (Übernahmeempfehlung des Landes) ist die Pauschale verbraucht.

Vorgeschlagen wird, die bisher gestundeten Beträge für April und Mai zu erlassen, zusammen ca. 190 T€, da es unbillig (§ 227 AO) ist, sie zu erheben (städtische Leistung nicht erbracht).

Zusammen mit der Vorlage 139/20 ist damit die Notbetreuung im April incl. Essen gebührenfrei. Sobald die Kitas nicht mehr in einer „Notbetreuung“, sondern einer - ggf. reduzierten – „Regelbetreuung“ arbeiten, fallen wieder die regulären Gebühren an. Stich-tage sind Monatsmitte (15.) und Monatsende für die laufende Monatshälfte. Wann und wie wieder Regelbetreuung stattfindet, ist z.Zt. offen.

Ein Ausgleich der entfallenen Gebühren der kirchlichen Kitas soll über die Abmangelregelung erfolgen, da bei direktem Ausgleich keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden kann.

Da die Gebühren als Satzung festgesetzt sind, muss auch der Erlass als Satzung erfolgen.

OB